



Deutscher Anwaltverein

---

Arbeitsgemeinschaft  
Medizinrecht

# **15. Herbsttagung**

**18. – 19. September 2015  
Berlin**

Arbeitsgruppe Medizinstrafrecht

**Inhalt und Grenzen der ärztlichen  
Schweigepflicht – ein unerwartet aktuelles  
Thema**

Rechtsanwältin Dr. jur. Karin Hahne  
Frankfurt

## Arbeitsgruppe Medizinstrafrecht

### Inhalt und Grenzen der ärztlichen Schweigepflicht – ein unerwartet aktuelles Thema

15. Herbsttagung Medizinrecht

18. September 2015, Berlin




 HFBP

**Dr. iur. Karin Hahne**

Kanzlei Dr. Hahne, Fritz, Bechtler und Partner  
Frankfurt – Gießen – Hannover - Berlin




 HFBP



## Der Absturz

- 24. März 2014, 10:41 Uhr, zerschellte ein Airbus A 320-211 der Lufthansa-Tochter Germanwings auf seinem Flug von Barcelona nach Düsseldorf in den französischen Alpen
  
- An Bord waren 144 Passagiere, 2 Piloten, 4 Crew-Mitglieder
  - keiner hat überlebt –
  - 72 der 150 Menschen an Bord waren Deutsche, davon 16 Schülerinnen und Schüler aus Haltern in Nordrhein-Westfalen

3



## Was war geschehen?

- Um 10:31 Uhr, kurz nach Erreichen der Reiseflughöhe hat die Crew von der Flugsicherung am Boden den Sinkflug bemerkt
  
- Die Auswertung des Flugdatenschreibers hat bestätigt, dass die Flughöhe um 10:31 Uhr auf das Minimum eingestellt worden ist (30 Meter) und die Geschwindigkeit kontinuierlich erhöht wurde
  
- Die Auswertung des Stimmenrekorders hat ergeben, dass der Kapitän kurz nach Erreichen der Reisehöhe das Cockpit verließ. Als der Kapitän zurückkehren wollte, war die Tür verschlossen. Atemgeräusche des Copiloten waren zu hören; jede Kontaktaufnahme blieb unbeantwortet. Um 10:40 Uhr rief die Flugsicherung Notfallalarm aus.

Allgemeines Fazit: Der Copilot hatte das Flugzeug absichtlich zum Absturz gebracht

4



## Der Copilot – Andreas Lubitz

**Aktuell:** Der Copilot war zum Zeitpunkt dieses Fluges krankgeschrieben gewesen; er hat die AU nicht vorgelegt; man fand sie zerrissen in seiner Wohnung. Ein Bekennerschreiben oder Abschiedsbrief wurde nicht gefunden. Die Auswertung seines Tablets hat aber ergeben, dass er sich im Internet über Suizid-Arten (Medikamentencocktails) und über Sicherheitsmechanismen von Cockpittüren informiert hat. Der sogenannte „erweiterte Suizid“ scheint wahrscheinlich.

**Anamnese:** Der 27-jährige Copilot hatte 2009 – während seiner Pilotenausbildung – an einer schweren Depression mit vermerkter Suizidalität gelitten. Er hat die Pilotenausbildung unterbrechen müssen, nach Abklingen der Depression durfte er seine Ausbildung mit Sondergenehmigung fortsetzen.

5



## Der Copilot – Andreas Lubitz

**Anamnese:** Danach ist ihm wiederholt Flugtauglichkeit bescheinigt worden. Die Staatsanwaltschaft hat mitgeteilt, dass er bis zuletzt in ärztlicher Behandlung war mit der Folge von Krankschreibung, ohne dass Suizidalität oder Fremdaggressivität attestiert worden wären. Es sollen in den vergangenen 5 Jahren 41 Besuche bei unterschiedlichen Ärzten gewesen sein, 7 Arztbesuche im letzten Monat vor dem Unglück. Aus den sichergestellten Unterlagen ergäben sich nur Hinweise auf eine psychische Erkrankung, für die angebliche Augenerkrankung hätte man keine belastbaren Hinweise gefunden

6

## Lufthansa - Medical

(Anhang IV zur Verordnung Nr. 1178/2011 der EU-Kommission zur Festlegung der Vorschriften für das fliegende Personal)

- Bewerber und Inhaber von Lizenzen für Berufspiloten benötigen ein Tauglichkeitszeugnis der Klasse 1
- Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 sind 1 Jahr gültig
- Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 (Erstausstellung) dürfen nur von einem durch die zuständige Behörde (LBA) anerkannten flugmedizinischen Zentrum ausgestellt werden
- Die Erneuerung der Tauglichkeitszeugnisse der Klasse 1 dürfen von flugmedizinischen Zentren oder einem flugmedizinischen Sachverständigen erteilt werden

7

## Lufthansa - Medical

- Das flugmedizinische Zentrum, der flugmedizinische Sachverständige bzw. der Arzt für Allgemeinmedizin darf ein Tauglichkeitszeugnis nur ausstellen, verlängern oder erneuern, wenn:

(1) ihnen der Bewerber eine vollständige Krankengeschichte und – sofern vom flugmedizinischen Zentrum, vom flugmedizinischen Sachverständigen oder vom Arzt für Allgemeinmedizin gefordert – die Ergebnisse der medizinischen Untersuchungen und Tests vorlegt, die von behandelnden Arzt des Bewerbers oder von sonstigen Fachärzten durchgeführt wurden, und

(2) das flugmedizinische Zentrum, der flugmedizinische Sachverständige oder der Arzt für Allgemeinmedizin die flugmedizinische Beurteilung auf Grundlage der medizinischen Untersuchungen und Tests durchgeführt haben, die für das betreffende Tauglichkeitszeugnis erforderlich sind, um zu bestätigen, dass der Bewerber sämtlichen relevanten Anforderungen dieses Teils genügt

8



## Lufthansa - Medical

- Nach Abschluss der flugmedizinischen Untersuchung und/oder Beurteilung müssen flugmedizinische Zentren, flugmedizinische Sachverständige, Ärzte für Allgemeinmedizin oder Ärzte für Arbeitsmedizin:
  - (1) der untersuchten Person mitteilen, ob sie tauglich oder nicht tauglich ist oder an die Genehmigungsbehörde, das flugmedizinische Zentrum bzw. den flugmedizinischen Sachverständigen verwiesen wird;
  - (2) die untersuchte Person über jede Einschränkung in Kenntnis setzen, die die Flugausbildung oder die mit der Lizenz bzw. der Flugbegleiterbescheinigung verbundenen Rechte einschränken könnte;
  - (3) die untersuchte Person, sofern diese als nicht tauglich beurteilt worden ist, über ihr Recht auf eine weitergehende Überprüfung in Kenntnis setzen, und
  - (4) im Falle von Bewerbern um ein Tauglichkeitszeugnis unverzüglich einen unterzeichneten oder elektronisch authentifizierten Bericht bei der Genehmigungsbehörde einreichen, der das Ergebnis der Beurteilung und eine Kopie des Tauglichkeitszeugnisses beinhaltet.

9




## Lufthansa - Medical

Essential:

- Bei Tauglichkeit erhält die Behörde einen Bericht mit dem **Ergebnis** der Beurteilung plus Kopie des Tauglichkeitszeugnisses
- Bei Feststellung „Untauglichkeit“ wird der Bewerber an die Behörde **verwiesen mit allen medizinischen Unterlagen**, die dann erneut prüfen und ggf. das Tauglichkeitszeugnis selbst ausstellen kann

10



## Lufthansa - Medical


- Lizenzinhaber dürfen die mit ihrer Lizenz und mit zugehörigen Berechtigungen oder Zeugnissen Rechte nicht ausüben, wenn sie:
  - (1) von einer Einschränkung ihrer flugmedizinischen Tauglichkeit Kenntnis haben, aufgrund deren sie diese Rechte unter Umständen nicht mehr sicher ausüben können;
- Darüber hinaus müssen Lizenzinhaber unverzüglich flugmedizinischen Rat einholen, wenn sie:
  - u. a. unter einer erheblichen Erkrankung leiden, die eine Tätigkeit als Flugbesatzungsmitglied nicht zulässt;

In diesen Fällen gilt Folgendes:

- (1) Inhaber von Tauglichkeitszeugnissen der Klasse 1 und Klasse 2 müssen ein flugmedizinisches Zentrum oder einen flugmedizinischen Sachverständigen konsultieren. Das flugmedizinische Zentrum oder der flugmedizinische Sachverständige muss die flugmedizinische Tauglichkeit der Lizenzinhaber beurteilen und entscheiden, ob diese imstande sind, ihre Rechte weiter auszuüben;

→ hohes Maß an Eigenverantwortlichkeit

11



## Lufthansa - Medical

MED.A.015 Ärztliche Schweigepflicht

Alle an einer medizinischen Untersuchung, einer Beurteilung und einer Ausstellung von Bescheinigungen beteiligten Personen gewährleisten zu jedem Zeitpunkt die Einhaltung der ärztlichen Schweigepflicht.

**Wie haben die Ärzte des Flugzentrums oder die behandelnden Ärzte des Piloten mit der ärztlichen Schweigepflicht umzugehen?**

12

HFBP

## Die ärztliche Schweigepflicht

Hippokratischer Eid:

„Was ich bei der Behandlung oder auch außerhalb meiner Praxis im Umgang mit Menschen sehe und höre, das man nicht weiterreden darf, werde ich verschweigen und als Geheimnis bewahren.“

Allgemeines Persönlichkeitsrecht:

Medizinische Daten eines Menschen sind seiner Intimsphäre zuzuordnen. Die Intimsphäre ist anerkanntes Schutzgut des von der Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. Dieses findet seine Grundlage in dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 I GG. Inhalt und Reichweite des Grundrechtes auf Beachtung der Intimsphäre wird von der Grundnorm, dass die Würde des Menschen unantastbar ist, Art. 1 I GG, bestimmt.

13

HFBP

## Die ärztliche Schweigepflicht

Recht auf informationelle Selbstbestimmung:


In seinem Urteil zum Volkszählungsgesetz (BVerfG, NJW 1984, 419) hat das Bundesverfassungsgericht als Ausfluss des Persönlichkeitsrechtes das Recht auf informationelle Selbstbestimmung anerkannt. Mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat das Bundesverfassungsgericht kein neues Grundrecht geschaffen, sondern den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes an die Verhältnisse moderner Informationssysteme angepasst. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist zwar angesichts der Gefahr der automatischen Datenverarbeitung entstanden; das heißt aber nicht, dass es nur bei automatisiert gespeicherten Daten betroffen sein kann. Auch die Datenschutzgesetze sind aus diesem Grund entstanden, ihr Anwendungsbereich beschränkt sich jedoch nicht auf automatisierte Dateien.

Strafrechtsschutz:

Den Schutz des Persönlichkeitsrechtes mit kriminalpolitischen Mitteln zu gewährleisten, steht im Ermessen des Gesetzgebers. Da in diesem Bereich Regelungen getroffen worden sind - § 203 StGB sowie das damit korrespondierende Zeugnisverweigerungsrecht, § 53 StPO, und das Beschlagnahmeverbot, § 97 StPO – hat der Gesetzgeber davon Gebrauch gemacht.

14



 HFBP

## Die ärztliche Schweigepflicht

§ 203 Abs. 1 StGB:

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörige eines Heilberufs...
2. ...
3. (z. B.) Rechtsanwalt...
4. ...
- 4a. ...
5. ...
6. ...

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

15

 HFBP

## Die ärztliche Schweigepflicht

§ 9 Abs. 1 Musterberufsordnung:

Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist – auch über den Tod der Patientin oder des Patienten hinaus – zu schweigen. Dazu gehören auch schriftliche Mitteilungen der Patientin oder des Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

**- in allen Landesberufsordnungen umgesetzt -**

Fazit:

Ein ganz hochrangige ärztliche Pflicht, die das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patient schützt. Patienten sollen sich uneingeschränkt dem Arzt öffnen dürfen, damit dieser alle zur Diagnostik und Behandlung wichtigen Fakten kennt und einbeziehen kann.

16




## Die ärztliche Schweigepflicht

§ 9 Abs. 2 Musterberufsordnung:

Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung **befugt**, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht der Ärztin oder des Arztes einschränken, soll die Ärztin oder der Arzt die Patientin oder den Patienten darüber unterrichten.

- in allen Landesberufsordnungen umgesetzt -

17



## Rechtfertigungsgründe für die Durchbrechung der ärztlichen Schweigepflicht

- Einwilligung des Betroffenen
  - auch - konkludent
  - oder - mutmaßlich
- Gesetzliche Offenbarungspflichten- oder befugnisse
- Offenbarung zum Schutz eines höheren Rechtsguts
- (Wahrnehmung berechtigter eigener Interessen – umstritten)

18

HFBP

## Gesetzliche Offenbarungspflichten- bzw. befugnisse

Finden sich in:

- Dem Infektionsschutzgesetz (§§ 6 ff. IfSG) → Meldepflicht z. B. bei Cholera, Pest, Tollwut, Masern
- Den Krebsregistergesetzes der Länder → in Hessen Meldepflicht mit Widerspruchsrecht des Patienten
- Der Röntgenverordnung (§ 17 a RÖV, § 28 Abs. 8 RÖV)
- Der Strahlenschutzverordnung (§ 42 StrlSchV)
- Dem Betäubungsmittelgesetz i. V. m. der BTMVV (§ 5 a BTMVV) → Meldepflicht an das Bundesinstitut für Arzneimittel bei Verschreibung von Substitutionsmitteln – patientencodiert –
  
- § 138 StGB: Nichtanzeige eines Kataloges bestimmter Straftaten ist strafbar!
  - z. B.: - Vorbereitung eines Angriffskriegs
  - Hochverrat
  - Völkermord
  - Mord, Totschlag

Das Strafverfolgungsinteresse bereits begangener Straftaten gibt keine Offenbarungsverpflichtung – auch keine Befugnis!

- Vielfältige Auskunftspflichten des Vertragsarztes im SGB V zur Abrechnungsprüfung

19

HFBP

## Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts

§ 34 StGB – Rechtfertigender Notstand:

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr vor sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades des ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Das gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

20

HFBP

## Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts

Die hauptsächlichen Fallgestaltungen:

- Kenntnis von Kindesmissbrauch oder Kindesmisshandlung (keine gesetzliche Meldepflicht!)
  - deutliche Hinweise bereits begangener Misshandlungen und Wiederholungsgefahr
  - Einwirken auf den Täter zur Therapie
  - geeignete Schutzmechanismen müssen zur Verfügung stehen
  
- Information des Lebenspartners eines Patienten mit HIV-Infektion (OLG FFM, 05.10.1999, 8 U 67/99) (Aids ist keine meldepflichtige Krankheit)
  - erfolgloser Apell an das Verantwortungsbewusstsein des Infizierten
  - Lebenspartner ist ebenfalls Patient (Garantenstellung)
  - bei Garantenstellung macht sich der Arzt sogar durch Unterlassung strafbar
  - aber auch Befugnis, wenn keine Garantenstellung vorliegt

21

HFBP

## Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts

- Ungeeignetheit im Straßenverkehr: BGH, 08.10.1968, VI ZR 168/67 – Zivilrechtssache
  - Patientin mit paranoider Schizophrenie, suizidgefährdet, fremdgefährlich
  - Bemühungen, die Patientin zu einer aktuellen Behandlung zu bewegen, waren erfolglos. Im Zuge von Ermittlungen leitete die STA die Akte an das Straßenverkehrsamt weiter, das bei dem behandelnden Psychiater wegen der Verkehrstüchtigkeit nachfragte. Dieser antwortete:
    - „Mit Rücksicht auf das zu wahrende höhere Rechtsgut (öffentliche Verkehrssicherheit) darf ich Ihnen mitteilen, dass der krankhafte Zustand der Frau A. die Führung eines Kraftwagens als nicht verantwortlich erscheinen lässt. Wie weit dies nach ausgiebiger und gründlicher klinischer Behandlung möglich sein würde, könnte erst nach Beendigung der medikamentösen Behandlung beurteilt werden.“

22

## Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts

Der BGH hat dazu festgestellt:

„Höherwertige Interessen stehen auf dem Spiel, wenn ein Patient mit einem Kraftwagen am Straßenverkehr teilnimmt, obwohl er wegen seiner Erkrankung nicht mehr fähig ist, ein Kraftfahrzeug zu führen, ohne sich und den öffentlichen Verkehr zu gefährden. In einem solchen Falle wird der Arzt, bevor er die Verkehrsbehörde verständigt, zunächst den Patienten auf seinen Zustand und auf die Gefahren aufmerksam machen, die sich ergeben, wenn er weiterhin sein Kraftfahrzeug steuert. Bleibt das Zureden des Arztes aber vergeblich oder ist es wegen der Uneinsichtigkeit des Patienten von vorneherein zwecklos, so darf der Arzt um eine akute Gefährdung der Allgemeinheit zu verhindern, die Verkehrsbehörde benachrichtigen.“

Der BGH hat die Befugnis der Durchbrechung der Schweigepflicht bestätigt.

Eine Meldepflicht des Arztes bei begründetem Verdacht oder Gewissheit der Fahruntüchtigkeit an die zuständige Behörde lehnte der Verkehrsgerichtstag 1976 ab – dabei blieb es bis heute!

23

## Besonderheiten beim Betriebsarzt bzw. bei Einstellungsuntersuchungen

- Grundsätzlich unterliegen auch Betriebsärzte (oder gerichtliche Gutachter) der ärztlichen Schweigepflicht, das heißt, sie benötigen grundsätzlich die Einwilligung des zu Untersuchenden, um die Ergebnisse an den Arbeitgeber (oder das Gericht) weitergeben zu dürfen.
- Unterzieht sich ein Proband einer solchen angeordneten Untersuchung – auch Einstellungsuntersuchung – ist i. d. R. von der konkludenten Einwilligung auszugehen. Im Umfang des Gutachtensauftrages darf der Arzt die **Ergebnisse** an den Arbeitgeber/ das Gericht weiterleiten, nicht einzelne Befunde. Verweigert der Proband die Weiterleitung, ist diese für den Arzt untersagt. Weiß der Arzt dies vorher, sollte er das Gutachten verweigern. Der Proband hat dann die Folgen - Nichteinstellung hinzunehmen oder Beweinsachteile im Prozess – hinzunehmen.

24

HFBP

## Der Copilot im Medical

- Der Copilot hatte eine Flugtauglichkeitsbescheinigung Klasse 1
- Da er 2009 seine Pilotenausbildung wegen einer Depression mit Suizidalität hat unterbrechen müssen und die Ausbildung mit Sondergenehmigung fortsetzte, ist davon auszugehen, dass hier möglicherweise eine Verweisung vom flugmedizinischen Zentrum an die Behörde (LBA) erfolgt ist, die dann die Genehmigung letztlich erteilt hat. Diese kann auch mit Einschränkungen (z. B. nur als Copilot oder nur mit qualifiziertem Copiloten) erteilt werden
- Die Ärzte im flugmedizinischen Zentrum kannten die körperlichen Einschränkungen und haben diese mit seiner – ggf. konkludenten – Einwilligung an die Behörde weitergegeben
- Flugmedizinische Zentren oder die Behörde darf aber nur das **Ergebnis** der Untersuchung nach den Grundsätzen der Einstellungsuntersuchung an die Lufthansa bzw. Germanwings weiterleiten, also das Tauglichkeitszeugnis, im Falle dieses Copiloten wohl volle Flugtauglichkeit


25

HFBP

## Der Copilot im Medical

- Lufthansa kannte nur das Endergebnis die Tauglichkeit, nicht die Vorgeschichte – das stimmt überein mit den Pressemitteilungen, dass Lufthansa die Erkrankungen nicht bekannt gewesen seien
- Eine Meldepflicht der Flugärzte oder der Behörde für bestimmte – psychische – Erkrankungen gibt es nicht.  
Melderecht? Nicht, wenn das Ergebnis insgesamt „flugtauglich“ lautet
- Der Copilot hat sich den jährlichen Untersuchungen unterzogen, jeweils wurde ihm volle Flugtauglichkeit bescheinigt
- Bei während der Zeugnislauzeit auftretenden Problemen wäre der Copilot verpflichtet gewesen, ein flugmedizinisches Zentrum aufzusuchen oder einen flugmedizinischen Sachverständigen, die dann zu entscheiden hätten, ob die Rechte aus diesem Zeugnis noch weiter ausgeübt werden dürften. Wäre hier das Urteil „fluguntauglich“ gewesen, hätte die Lufthansa davon berechtigt Kenntnis erlangt; er hätte nicht mehr fliegen dürfen
- Da das zu befürchten war, hat er diese Eigenverantwortung wohl nicht aufgebracht und hat sich stattdessen in ambulante ärztliche Versorgung gegeben (7 Arztbesuche im letzten Monat vor dem Absturz)

26




## Der Copilot in der „normalen“ ärztlichen Versorgung

Hätten die behandelnden Ärzte von Andreas Lubitz begründete Zweifel an seiner Flugtauglichkeit an Lufthansa/ Germanwings/ das LBA weitergeben dürfen?

- Sie unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht
- Rechtfertigungsgrund?
  - Einwilligung (-)
  - Gesetzliche Offenbarungspflicht – oder Befugnis? Keine meldepflichtige Erkrankung (-)
  - Rechtfertigender Notstand (§ 34 StGB)?

27



## Der Copilot in der „normalen“ ärztlichen Versorgung


Offenbarung zum Schutz eines höherwertigen Rechtsguts?

- Persönlichkeitsrecht Andreas Lubitz versus Luftverkehrssicherheit mit dahinterstehenden Rechtsgütern Leben und Gesundheit einer Vielzahl von Menschen – höherwertiges Rechtsgut ✓

Aber:

- Kannten die Ärzte den Beruf des Patienten?
- Hatten sie bei dem eingeschränkten Wissen über den Patienten überhaupt Anlass, begründete Zweifel an der generellen Flugtauglichkeit zu haben? Mit AU-Bescheinigung ziehen sie ihn ja akut aus dem Verkehr/ Vorlage obliegt Patient
- Haben sie versucht, auf ihn einzuwirken, sich einem Flugarzt vorzustellen?
- Wenn er dies zugesichert hat und die Ärzte dies dokumentiert haben → kein Anlass zur Offenbarung


28



## Der Copilot in der „normalen“ ärztlichen Versorgung

- Wenn alle Voraussetzungen vorliegen
  - Strafbarkeit durch Unterlassung? Keine Garantstellung gegenüber den Unfallopfern (-)
  - **Offenbarungsberechtigung?**  
**Meines Erachtens ja, erfordert aber reflektiertes Handeln, Zeit und viel Mut im Praxisalltag**

29



## Nachbesserung durch den Gesetzgeber


- Arbeitsgruppe der Europäischen Flugaufsichtsbehörde (EASA) fordert u. a.
  - unangemeldete Bluttest bei Piloten auf Alkohol, Drogen und Psychopharmaka verknüpft mit einer zentralen, pilotenbezogenen europäischen Datenbank
    - nur im internen flugmedizinischen Bereich
  - der Direktor der EASA fordert auch eine Rechtsgrundlage, nach der Allgemeinärzte gesundheitliche Probleme an die Luftaufsichtsbehörde geben können
    - die gibt es mit § 34 StGB bereits
    - wird eine spezielle Regelung die Anforderungen konkreter fassen können als bisher die Rechtsprechung?

Und warum nur Piloten?

- Busfahrer?
- Lokführer?

30





Über den Wolken muss die Freiheit wohl grenzenlos sein.....

- Reinhard Mey -

31

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Für weitere Fragen kontaktieren Sie mich:

Dr. iur. Karin Hahne, Fachanwältin für Medizinrecht

[info@hfbp.de](mailto:info@hfbp.de)

**kostenfreie Servicenummer: 0800 / 94 88 350**

